

Rechtssache T-325/03

E-Sim Ltd gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Streichung“

Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichts vom 6. Mai 2004 II - 1417

Leitsätze des Beschlusses

Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Beschwerde gegen die auf einen Widerspruch hin erfolgte Zurückweisung einer Marken Anmeldung — Rücknahme des Widerspruchs — Jederzeitige Zulässigkeit — Klagerücknahme — Streichung

(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 99; Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 43 Absatz 5)

In einem Widerspruchsverfahren gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke kann der Widerspruch jederzeit zurückgenommen werden. Wird daher der Widerspruch zurückgenommen, bevor die Zurückweisung der Anmeldung nach Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke unanfechtbar geworden ist, so werden die Entscheidung der Widerspruchsabteilung und die Entscheidung der Beschwerdekammer, mit der über diesen Widerspruch befunden wird, gegenstandslos und können kein Hindernis für die Eintragung der Marke sein.

Nimmt der Kläger in diesem Zusammenhang durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht die Klage zurück, so ordnet der Präsident nach Artikel 99 der Verfahrensordnung die Streichung der Rechtssache an.

(vgl. Randnrn. 3-4)